



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 177-179)**

Titel **Verordnung vom 3ten May 1806, betreffend die Contrebande nach Frankreich und das Verbot der englischen Waaren.**

Ordnungsnummer

Datum 03.05.1806

[S. 177] Wir Burgermeister und Rätthe des Eydsgenössischen Standes Zürich, entbieten allen unsern getreuen lieben Kantonsmitbürgern und Einwohnern, unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit nachfolgendes zu vernehmen:

Von Sr. Excellenz, dem Herren Landammann der Schweiz, sind uns, so wie den übrigen Ständen der Lobl. Eydsgenoßschaft, diejenigen nachdrücklichen Klägden bekannt gemacht worden, welche von der Französischen Regierung über den hin und wieder getriebenen Schleichhandel aus der Schweiz nach Frankreich mit verbotenen englischen Manufaktur-Waaren, geführt werden.

In Beherzigung der gemeinschädlichen, und selbst die wichtigsten Interessen des Vaterlandes gefährdenden Folgen, welche dieser verbotene Handelsverkehr haben müßte, und aus angemessener Rücksicht auf die eröffneten Beschwerden einer benachbarten und verbündeten Macht, – finden wir uns bewogen, allen Bürgern und Einwohnern unsers Kantons jeden mittelbaren oder unmittelbaren Antheil an der Einschwärtzung englischer Manufactur und anderer verbotener Fabrik- // [S. 178] Waaren nach Frankreich, auf das ernstlichste zu verbieten, zumalen jeder versuchte oder vollführte Handel dieser Art, von uns, auf erhaltene Laidung, an den competierlichen Richter gewiesen, und durch selbigen ohne alles Ansehen der Person, mit Confiscation der Waare, und je nach Bewandtniß der Umstände mit scharfer Strafe an Leib, Ehre und Gut angesehen würde.

Da sich die binnen wenigen Wochen zu eröffnende gemeineyds-genössische Tagsatzung, mit diesem Gegenstand in allen seinen Beziehungen beschäftigen, und gemeineyds-genössische Maaßregeln gegen den gefährlichen Unfug des Schleichhandels einleiten wird, – so haben wir uns, in Bewältigung und mit Vorbehalt jener gemeinsamen Maaßnahmen, einstweilen durch wichtige Betrachtungen veranlaßt gesehen, die Ein- und Durchfuhr von englischen Manufaktur-Waaren in hiesigem Kanton, mithin jede weitere Bestellung von solchen, zu verbieten.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf diejenige Publikation, welche unser zu der dießfälligen Aufsicht eigens verordnetes Mitglied, HHerr Rathsherr Hirzel, unterm ersten May in unserem Namen und aus unserem speciellen Auftrag erlassen hat, und die wir andurch dahin bestätigen, daß alle Inhaber und Besitzer englischer Manufaktur-Waaren zu Stadt und Land, haben sie solche für ihre eigene Rechnung oder in Commis- // [S. 179] sion, in ihren eigenen Wohnungen und Magazinen, oder an einem dritten Ort in oder aussert dem hiesigen Kanton, zu ihrer Disposition in Depot ligen, oder auch bereits bestellt und angekündigt, aber noch unterwegs befindlich – nachdrücklichst aufgefordert werden, über die Natur, Bestand, Aufenthaltsort und die Bestimmung dieser Waaren, dem zu diesem Ende hin eigens bestellten Bureau auf



hiesigem Posthaus ihre schriftlichen Erklärungen, zu unseren Händen, mit pflichtmässiger Genauigkeit einzugeben; gleichwie allen Handel-treibenden Bürgern und Einwohnern zu Stadt und Land, bey schwerer Verantwortung und Strafe angesinnt wird, englische Manufactur-Waaren, wo solche immer zu ihrer Disposition ligen, auf keine Weise, ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung zu veräußern oder zu verändern.

Zu sorgfältigerer Vollziehung und Handhabung dieser unserer Willensmeynung, werden wir übrigens unverzüglich die näheren Polizey-Bestimmungen treffen, welche insbesondere dem commercierenden Theil des Publici auf dienlichem Weg werden bekannt gemacht werden, und deren genaueste Beobachtung wir andurch jedermann zum Voraus nachdrücklichst anbefehlen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.04.2016]